

Berufung zur V 208/2015

Stadtverwaltung · Postfach 2565 · 50359 Erftstadt
Stadtverwaltung · Holzdamn 10 · 50374 Erftstadt



Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

50124 Bergheim

Dienststelle	Ansprechpartner/-in	Mein Zeichen	Datum
Telefax 02235/ 409-563	Telefon-Durchwahl	Ihr Zeichen	
Eigenbetrieb Straßen Holzdamn 10	Herr Böcking 02235 / 409-409	65.0	27.04.2015

Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf der Carl-Schurz-Straße und auf der Köttinger Straße in Erftstadt-Liblar bzw. allgemein auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen

Ihr Schreiben vom 09.04.2015, hier eingegangen am 16.04.2015

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr im Nachtrag zu unserem gemeinsamen Gesprächstermin vom 03.02.2015 in der Sache ergangenes Schreiben vom 09.04.2015 ist mir zugegangen.

Ausgehend von der derzeitigen Rechtslage weisen Sie in Ihrem Schreiben darauf hin, dass in Erftstadt – ohne hinreichende Erfüllung entsprechender Eingriffs- bzw. Ermächtigungsgrundlagen - auf zahlreichen Strecken die zulässige Höchstgeschwindigkeit rechtswidrig von 50 km/h auf 30 km/h herabgesetzt wurde.

Dabei berufen Sie sich auf die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zur StVO, wie auch auf die hierzu vorliegende Kommentierung.

Gleichzeitig bitten Sie – mit Ausnahme einer lediglich punktuellen Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Kindertagesstätte Carl-Schurz-Straße - um Entfernung der 30 km/h-Beschilderung (VZ 274-30) im Streckenzug Carl-Schurz-Straße/Köttinger Straße im Ortsteil Liblar. Mit Befremden hat die Stadt Erftstadt dabei Ihre Ankündigung, sich ggf. aufsichtsrechtliche Maßnahmen vorzubehalten, zur Kenntnis genommen.

Wie Ihnen sicherlich bekannt, gibt es inzwischen deutliche Bestrebungen von Seiten des Gesetzgebers, zukünftig mehr Tempo-30-Zonen auch auf Hauptverkehrsstraßen zu ermöglichen. Ist dies bislang nur in Wohngebieten unproblematisch und muss auf Hauptverkehrsstraßen für ein Tempolimit bislang ein Unfallschwerpunkt nachgewiesen werden, so befassen sich die Verkehrsminister von Bund und Ländern gegenwärtig mit einer Lockerung dieser Vorgaben. Ein Rechtsrahmen, damit Straßenverkehrsbehörden ohne bürokratische

Eigenbetrieb Straßen der Stadt Erftstadt

Rathaus Liblar, Holzdamn 10, 4. Etage

Kontonummer des Eigenbetriebes:

Kreissparkasse Köln

IBAN: DE33 37050299 0191002810

BIC: COKSDE33XXX

Bürgerbüro, Bonner Str. 32, E.-Lechenich

montags	von 07.15 - 12.00 Uhr
dienstags	von 08.00 - 12.00 Uhr
mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr
1. Samstag / Monat	von 09.00 - 11.00 Uhr
Rentenabt.	nur nach Vereinbarung

Busverbindungen

Linien 920, 979, 990
Rathaus Liblar: Haltestelle Liblar EKZ
Bürgerbüro: Haltestelle Lechenich Markt

Hürden Tempo 30 auch an Hauptverkehrsstraßen anordnen können, soll nach einhelligem politischen Willen des Bundes und aller Länder sehr kurzfristig geschaffen werden. Auf der letzten Verkehrsministerkonferenz am 17.04.15 in Rostock haben sich die Länder einmütig hinter die Forderung nach mehr Tempo-30-Zonen gestellt. Auch der Bundesverkehrsminister kündigte in Rostock den Abbau noch bestehender bürokratischer Hürden für zusätzliche Tempolimits an. Damit soll die Verkehrssicherheit vor allem für Kinder und Ältere sowie der Lärmschutz für Anwohner verbessert und die kommunale Selbstverwaltung stärker in den Fokus gerückt werden. Städten soll kurzfristig erlaubt werden, in eigener Verantwortung die Zahl der Tempo-30-Zonen deutlich zu erhöhen. Durch den einhellig von allen Verkehrsministern beschlossenen Reformwillen soll es schon ab Ende 2015 möglich sein, das innerstädtische Tempolimit unkompliziert auszuweiten.

Es entspricht nach Auffassung der Stadt Erfstadt somit gerade dem politischen Reformwillen, auch auf Hauptverkehrsstraßen Tempo 30 gewissermaßen zur Standardgeschwindigkeit machen zu dürfen, soweit die Kommune hier einen neuralgischen Punkt ausmacht.

Gerade im Streckenbereich Carl-Schurz-Straße/Köttinger Straße hält es die Stadt Erfstadt daher nach wie vor für ausgesprochen sinnvoll und begründet, dem Lärmschutz und den Interessen von Fußgängern und Radfahrern ein höheres Gewicht durch Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 einzuräumen. Neben dem vorhandenen Kindergarten im betroffenen Streckenabschnitt befindet sich auch ein Krankenhaus in unmittelbarer Nähe. Es besteht überdies zur Zeit auch die konkrete Absicht, ein Senioren-Pflegezentrum und Einrichtungen betreuten Wohnens innerhalb des Streckenzuges anzusiedeln.

Vor dem Hintergrund der absehbaren gesetzlichen Änderungen wird daher diesseits darum gebeten, zunächst von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zur Entfernung der 30 km/h Beschilderung im Streckenzug Carl-Schurz-Straße/Köttinger Straße abzusehen, bis der Gesetzgeber den endgültigen Rechtsrahmen zur Umsetzung seines deutlichen Reformwillens geschaffen hat. Da die Verkehrsminister noch für 2015 entsprechende Neuregelungen angekündigt haben, sollte eine abschließende Entscheidung und Umsetzung in der Sache – auch im Hinblick auf die hierdurch hervor gerufene Außenwirkung - bis dahin ausgesetzt werden. Sicherlich wäre es fragwürdig, die zur Zeit ausgewiesene Beschilderung in enger Auslegung derzeitiger Bestimmungen aufzuheben, um sie nach gesetzlicher Lockerung in Ausführung neuer Rechtslage dann ebenso kurzfristig wieder einzuführen.

Es wird daher um Mitteilung gebeten, ob eine endgültige Entscheidung und Umsetzung in der Sache vorläufig bis zur zeitnah angekündigten Rechtsreform ausgesetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Erner)